



Satzung des Vereins Förderkreis Kriegskinder e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis Kriegskinder mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Emmerich.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Emmerich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Finanzierung von Maßnahmen, um mittellosen Kindern aus Kriegs – und Krisengebieten, die durch die Aktion Friedensdorf e.V. International vermittelt werden, mit psychischer und medizinischer Behandlung und Rehabilitation zu helfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er verwendet seine Mittel entsprechend §58 Nr. IAO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (6) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt.
- (7) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - e) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder,
- (4) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/m Vorsitzenden und seiner/m Stellvertreter/in und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. (Vertretungsvorstand). Der Gesamtvorstand besteht aus, dem/der Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und der/dem Schriftführer/in und höchstens 5 Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und fassen in Vorstandssitzungen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Verein Aktion Friedensdorf e.V., Postfach 140162, 46131 Oberhausen, Steuernummer 101/5700/0139 Finanzamt Dinslaken.

§ 10 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich Emmerich.

Stand: 9/2015